

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

Keine Videoverhandlungen für die Gerichte mit der Brechstange 13.01.2023

Inhalt

I.	Einleitung.....	2
II.	Zusammenfassung.....	2
III.	Im Einzelnen.....	4
A.	Technische Grundanforderungen.....	4
1.	Zugang zu schnellem Internet	4
2.	Bundeseinheitliche DSGVO konforme Zugangssoftware für Videoverhandlungen	5
B.	Bewertung der gesetzlichen Änderungen	6
1.	Grundsatz der mündlichen Verhandlung in Präsenz	6
2.	Freiwilligkeit, richterliche Unabhängigkeit und faires Verfahren.....	6
3.	Keine Trennung der Spruchkörper	8
4.	Unmittelbarkeitsgrundsatz und Persönlichkeitsrechte.....	9
5.	Öffentlichkeitsgrundsatz.....	10
6.	Forderung einer eigenständigen Regelung im ArbGG.....	11
7.	Rechtsfrieden durch gütliche Einigung in der Arbeitsgerichtsbarkeit ...	12
8.	Beschleunigungsgrundsatz im arbeitsgerichtlichen Verfahren	12
9.	Weitere Regelungsgegenstände	13
a)	Virtuelle Rechtsantragstelle	13
b)	Beweisaufnahme per Video	14

Deutscher Gewerkschaftsbund
Vorstandsbereich Anja Piel

Abteilung Recht und Vielfalt

rec@dgb.de

Telefon: +49 30 24060-513
Telefax: +49 30 24060-761

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



I. Einleitung

Erklärtes Ziel des Referentenentwurfes (RE) soll sein, die mündlichen Verhandlungen in Präsenz durch solche per Video zu ersetzen. Der RE spricht insoweit etwas irreführend von Förderung. Die Zielvorstellung wird getragen von der Behauptung, die Videoverhandlung sei bereits ein unverzichtbares Instrument effizienter Verfahrensführung. Verfahren seien damit u. a. schneller durchführbar. Die dafür als notwendig angesehenen Änderungen der seit 2013 bestehenden verfahrensrechtlichen Regelungen sollen Gerichten größere Gestaltungsspielräume geben und den Interessen der weiteren Beteiligten Rechnung tragen.

Damit das Potential noch besser genutzt wird, soll die Chance genutzt werden, über die mündliche Verhandlung hinaus weitere Verfahrenssituationen in diesem Sinne von der Präsenz der Menschen zu befreien. Hierfür wird damit argumentiert, dass dies mit der heute verfügbaren Technik eine bürgerfreundliche Verfahrensgestaltung ermögliche.

Anlass für den RE ist die pandemiebedingte Notsituation, in der Videotechnik für Verhandlungen zur Durchsetzung des Rechts eingesetzt wurde, und der Wille, dies zu verstetigen.

Dafür sollen die maßgeblichen Verfahrensregelungen (§ 128 a ZPO etc.) zur Schaffung der Möglichkeit vollvirtueller Verhandlungen für Richter*innen und alle anderen am Verfahren Beteiligten geändert werden. Erweiternd werden die Regelungen zu Beweisaufnahmen an die Möglichkeiten der Videotechnik angepasst, ebenso die Regelungen zur Rechtsantragsstelle und der Verfahren zur Abnahme von Vermögensauskünften durch Gerichtsvollzieher*innen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sehen in der Digitalisierung Chancen und haben keine Zweifel, dass diese wahrgenommen werden sollten. Dies zeigt sich im Arbeitsleben an der aktiven Mitwirkung der Gewerkschaften an den Transformationsprozessen. Bezogen auf die Gerichtsbarkeit haben wir das mit einer über fünfjährigen Beteiligung an der Erarbeitung und Umsetzung der rechtlichen Grundlagen für die Beteiligung der Organisationen und Verbände am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten bewiesen. Mit dem vorliegenden RE entsteht jedoch der Eindruck, dass der zweite Schritt vor dem ersten gemacht wird und mit der Brechstange eine Digitalisierung erzwungen werden soll.

II. Zusammenfassung

Digitalisierung um der Digitalisierung Willen ist der schlechteste aller Wege, um moderne Technologien an die Menschen und damit die Gerichte zu bringen.

Deshalb ist der vorliegende RE mit dem beabsichtigten Regelungsgehalt in dieser Form für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften nicht zu akzeptieren.

Weder die Richter*innen noch alle anderen am Verfahren Beteiligten sollten dazu gezwungen werden, digitale Verfahrensformen zu benutzen; erst recht nicht in einem übereilten Gesetzgebungsverfahren. Dazu gehört es, den Menschen selbst zu überlassen, ob sie sich für diese neue Art von Gerichtsverhandlungen entscheiden wollen und können. Menschen, die ein Kündigungsschutzverfahren vor den Arbeitsgerichten führen oder an den Sozialgerichten um Leistungen nach dem SGB II streiten, kämpfen um existenzielle Ansprüche. Eine Videoverhandlung des für sie so wichtigen Gerichtsverfahrens dürfte kaum die erste Wahl sein. In speziellen Ausnahmefällen ist die Videoverhandlung sicher sinnvoll, z. B. wenn Menschen aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur mit großem Aufwand an einer Präsenzverhandlung teilnehmen können, ihnen es jedoch wichtig ist dabei zu sein. Dafür sollten die technischen Voraussetzungen geschaffen und verbessert werden. Ein Smartphone ist keine Videotechnik.



Die folgenden Forderungen sind für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unbedingt zu beachten:

- **Freiwilligkeit der Durchführung von Videoverhandlungen für die Gerichte und für alle am Verfahren Beteiligten – keine Umkehrung von Regel und Ausnahme.**

Mit der Möglichkeit, Videoverhandlungen zu führen, geht es um die Einführung eines technischen Hilfsmittels, um besonderen Situationen gerecht zu werden, die den Menschen den Zugang zu den Gerichten erschweren. Akzeptanz der Menschen ist nicht durch Anordnung zur Anwendung von neuen Techniken erreichbar.

- **Videoverhandlungen müssen die Ausnahme bleiben, damit die rechts- und sozialstaatlichen Verfahrensgrundsätze auch künftig gewahrt sind.**

Dies gilt für den Grundsatz des fairen Verfahrens, der hier Bedeutung erlangt, wenn die Parteien über qualitativ sehr unterschiedliche technische Mittel und Kompetenzen verfügen und daher keine „Waffengleichheit“ für die Teilnahme an der Verhandlung besteht.

Für die Verhandlung und insbesondere die Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung ist der Grundsatz der Unmittelbarkeit in der mündlichen Verhandlung in Präsenz von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Aussagen und des Sachverhaltes.

- **Keine Trennung des Spruchkörpers in Verfahren mit ehrenamtlichen Richter*innen und in Kollegialsenaten.**

Die Besonderheiten der Gerichtsbarkeiten mit Beteiligung ehrenamtlicher Richter*innen sowie von Kollegialsenaten ist zu beachten. Dies gilt vor allem für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, aber auch für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Der *gesamte* Spruchkörper hat an den Verhandlungen und Beratungen in Präsenz teilzunehmen. Ausnahmen von der Regel sind nicht hinnehmbar. Umgesetzt wurde diese Forderung nur hinsichtlich der Beratung und Abstimmung im SGG.

- **Im ArbGG und den anderen Gerichtsbarkeiten mit ehrenamtlichen Richter*innen und in Kollegialsenaten ist eine eigenständige Regelung für die Anwendung von Videoverhandlungen zu schaffen bzw. die vorhandenen nicht zu streichen (VwGO u. FGO), sondern diese an die Besonderheiten der Fachgerichtsbarkeiten anzupassen.**

Die beabsichtigte 1:1 Übernahme der Regelung des § 128a ZPO-E im ArbGG, der VwGO und FGO ist indiskutabel. Die Lösung muss eine eigenständige Regelung zu den Möglichkeiten von Videoverhandlungen in diesen Verfahrensgesetzen sein, die den Besonderheiten der jeweiligen Gerichtsbarkeit Ausdruck verleiht, wie dies bereits im Ansatz im § 110 a SGG erfolgt.

- **Keine Änderungen von Verfahrensregelungen vor bundesweiter flächendeckender Verfügbarkeit der technischen Grundvoraussetzungen.**

Fehler sollten möglichst nicht wiederholt werden.

Der Nutzen der Regelungen der §§ 114 ArbGG und 211 SGG war schon deshalb gering, weil von wenigen Hotspots wie dem der Arbeitsgerichtsbarkeit in Stuttgart und der Sozialgerichtsbarkeit in Schleswig abgesehen fast nirgendwo die nötige technische Grundausstattung vorhanden war und noch immer nicht ist. Dies ist kein alleiniges Problem der Gerichte. Der ländliche Raum ist auch 2022 noch immer nicht im notwendigen Umfang digital erschlossen. Für Videoverhandlungen braucht es in ganz Deutschland flächendeckendes schnelles Internet im privaten Bereich und kostenfreien öffentlichen WLAN-Netzen.

- **Untersuchung der digitalen Kommunikationsprozesse durch interdisziplinäre Studien**

Digitale Kommunikationsprozesse vor Gericht sollten – auch auf ihre Risiken, Störungs- und Manipulationsmöglichkeiten hin – gründlich durch interdisziplinäre Studien untersucht werden, damit künftige ausreichend vorbereitete technische Umstellungen nicht zu Qualitätsverlusten insbesondere in den Arbeits- und Sozialstreitigkeiten führen, die in besonderer Weise dem Sozialstaatsprinzip und einem auch sozial fairen Verfahren verpflichtet sind.

III. Im Einzelnen

A. Technische Grundanforderungen

1. Zugang zu schnellem Internet

Die heute bestehenden rechtlichen Grundlagen in § 128 a ZPO traten 2013 in Kraft. Grundlage war das von Bundesrat im März 2010 in den Bundestag eingebrachte Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren (BT Drs. 17/1224). Schon in diesem Gesetz findet sich nichts zu den notwendigen technischen Anforderungen für eine Gerichtsverhandlung per Video. Es gibt nur knappe rein formale Regelungsinhalte und Begründungen. Zu finden ist jedoch eine aus heutiger Sicht bemerkenswerte Beschreibung der wahrgenommenen Situation im Jahr 2010: „Der Gesetzentwurf richtet sämtliche gerichtliche Verfahrensordnungen daher umfassend auf die qualitativ hochwertigen technischen Möglichkeiten der Gegenwart aus und stellt zugleich normativ die Weichen für die Zukunft.“ (S.2 u. fast wortgleich S.12 BT-Drs. 17/1224). Ein Jahrzehnt später ist dies als eine deutliche Wahrnehmungstäuschung zu konstatieren. Das 2010 als gegenwärtig festgestellte liegt heute noch in der Zukunft, sogar eher in einer ferneren. Deutschland ist (noch) kein digitalisiertes Land. Schon die Verfügbarkeit von kostenfreiem WLAN mit hoher Verbindungsqualität in Städten ist nicht gegeben. Bei einem Vergleich mit unseren europäischen Nachbarn können wir nur staunen über die dort vorhandene flächendeckende digitale Infrastruktur. Im ländlichen Raum gab es 2022 immer noch Bereiche die weder über (schnelles) Internet¹, noch Möglichkeiten der Handy-Telefonie, geschweige denn über 4G-Bereiche² verfügten.

Die mangelhafte Infrastruktur ist der Grund, warum sich bis zur Sars-CoV-2-Pandemie an der Feststellung von 2010 so gut wie nichts änderte: „In der gerichtlichen Praxis hat sich der Einsatz von Videokonferenztechnik noch nicht entscheidend durchgesetzt. Dies beruht zum einen auf der meist noch fehlenden technischen Ausstattung der Gerichte, Justizbehörden und Anwaltskanzleien, ...“ (1. Satz der BT-Drs. 17/1224). Trotz hektischem Aktionismus mit Beginn der Pandemie war der Nutzen der kurzzeitig geltenden Regelungen der §§ 114 ArbGG und 211 SGG schon deshalb gering, weil – von wenigen Hotspots wie dem in der Arbeitsgerichtsbarkeit in Stuttgart und der Sozialgerichtsbarkeit in Schleswig abgesehen – fast nirgendwo die nötige technische Grundausstattung vorhanden war und noch immer nicht ist. Eine kurzfristige Änderung der Situation war aus verschiedenen Gründen auch gar nicht möglich, daher setzten die Gerichte eher auf schnelle Umsetzung von tauglichen Hygienekonzepten. Bereits 2010 wurden die Schwierigkeiten

¹ [Bundesnetzagentur - Breitbandatlas](#); die hellen Flecken unzureichender Abdeckung zeigen sich nur, wenn die Karte herunter auf die kommunalen Strukturen vergrößert wird; zuletzt abgerufen am 02.12.2022

² [3G / 4G / 5G Abdeckung in Germany - nPerf.com](#) zuletzt abgerufen am 02.12.2022



einer schnellen Umsetzung des eingeführten § 128a ZPO erkannt: „Haushaltsrechtliche und finanzielle Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand setzen normativ eröffneten Einsatzmöglichkeiten moderner Technik stets Grenzen. Es soll daher untergesetzlich jeweils normativ bestimmt werden können, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Anwendungsbereich der Einsatz von Videokonferenztechnik zugelassen wird. Die Öffnungsklausel des Artikels 9 enthält eine Verordnungsermächtigung für Bundesregierung und Landesregierungen, um die Möglichkeiten, die das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik eröffnet, dem Gestaltungsspielraum der Justizverwaltungen zu unterwerfen. Dabei obliegt es dem Ermessen, die Zulassung auf bestimmte Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie einzelne Verfahrensarten zu beschränken, um das Sammeln von Erfahrungen zu ermöglichen und zugleich die erforderlichen Investitionen planvoll vornehmen zu können (S. 2 BT-Drs. 17/1224).“ Diese Notwendigkeit des langsamen Voranschreitens mit der Möglichkeit Erfahrungen zu sammeln und Anpassungen vorzunehmen gilt noch heute, weil eine Umsetzung dieses Vorgehens ab 2013 nicht erfolgt ist. Der bis zum Inkrafttreten von § 128a ZPO 2013 bis heute ausgebliebene gesellschaftliche, rechtswissenschaftliche und technische Diskurs ist jetzt zunächst nachzuholen.

Dazu gehört auch die allgemeine Erfahrung: Nicht alles was, (technisch) möglich ist, ist auch nötig oder sinnvoll.

2. Bundeseinheitliche DSGVO konforme Zugangssoftware für Videoverhandlungen

Für die Gerichte stellt sich die föderale Struktur seit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und insbesondere der elektronischen Akte als Hemmnis dar. Die unterschiedlichen Fachanwendungen führen zu Schnittstellenproblematiken, die nur mit massivem Aufwand (oder gar nicht) behebbar sind. Das Rad muss jeweils neu erfunden werden. Dieser Prozess verbleibt aber gerichtsintern und muss die anderen Verfahrensbeteiligten nicht interessieren.

Problematisch wird dies jedoch, wenn vorgesehene Verhandlungen per Video daran scheitern, dass den Parteien und ihren Prozessvertretern der Zugang per Video nicht möglich ist, weil die nötige Software fehlt oder gerade nicht das letzte Update aufgespielt wurde. Dies hat nicht nur für Prozessvertreter*innen Bedeutung, die wie die DGB Rechtsschutz GmbH bundesweit tätig werden. Dies gilt genauso für die Menschen, die als Parteien an Verhandlungen per Video teilnehmen möchten. Ihnen muss kostenfrei diese technische Möglichkeit eröffnet werden, z. B. mit einer Zugangssoftware.

Die Möglichkeit einer Videoverhandlung darf nicht mit größeren Hürden verbunden sein als der Zugang zur mündlichen Verhandlung in Präsenz.

Dabei kann es sich nicht um irgendeine kostenfrei verfügbare Software aus dem Internet handeln, da diese in der Regel nicht die Voraussetzungen der DSGVO erfüllen.

Es bedarf daher einer bundeseinheitlichen DSGVO konformen Zugangssoftware für Gerichtsverhandlungen per Video.

Eine solche Software ist technologisch so zu konzipieren, dass die verdeckte Teilnahme Dritter ausgeschlossen werden kann (Vermeidung unbemerkten Soufflierens) und Möglichkeiten der Aufzeichnung ausgeschlossen, mindestens aber erschwert sind.



B. Bewertung der gesetzlichen Änderungen

1. Grundsatz der mündlichen Verhandlung in Präsenz

Die beabsichtigte Neuregelung der **§ 128a ZPO-E und 193 GVG-E** wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften abgelehnt und ist inakzeptabel. Sie berücksichtigen nicht die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

Die mündliche Verhandlung in Präsenz aller Beteiligten muss die Regel und die Videoverhandlung die Ausnahme bleiben! Hybride Verhandlungen, in denen Beteiligte teils in Präsenz, teils digital an der Verhandlung teilnehmen, lehnen wir ab.

Der Grundsatz der mündlichen Verhandlung in Präsenz aller Beteiligten darf nicht aufgegeben werden. Dies ist der Unmittelbarkeit einer mündlichen Verhandlung in Präsenz geschuldet. Diese Unmittelbarkeit erfordert, die an der Verhandlung teilnehmenden Menschen in ihrer präsenten Interaktion wahrzunehmen und eine immer im Blick zu behaltende gütliche Lösung des Rechtsstreites zu ermöglichen. Dies gilt für das arbeitsgerichtliche Verfahren, das in besonderer Art und Weise von dem Gedanken der gütlichen Einigung bei persönlicher Anwesenheit der Parteien geprägt ist. Die Präsenz vor Ort im Gerichtssaal sorgt dafür, dass alle Beteiligten gewillter sind, eine für beide Parteien zufriedenstellende Lösung zu erzielen. Die nonverbale Kommunikation ist für das Gelingen eine unabdingbare Voraussetzung. Offene Gespräche, Aushandlungsprozesse und Verständigung der Parteien mit Hilfe des Gerichts und der Prozessbevollmächtigten erfordern eine Verhandlung in Präsenz aller Beteiligten.

Dies kann auch eine hybride Verhandlung, in der die Beteiligten teils in Präsenz, teils digital an der Verhandlung teilnehmen, nicht gewährleisten.

Genauso von Bedeutung ist der Gesichtspunkt, dass sich die Menschen mit ihren Anliegen an die Judikative nicht nur noch als Objekt wahrgenommen sehen und so die Transparenz und Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen nicht mehr im bisherigen Umfang gegeben ist. Das darin liegende demokratiegefährdende Potential für unsere Gesellschaft darf nicht unbeachtet bleiben und unterschätzt werden.

2. Freiwilligkeit, richterliche Unabhängigkeit und faires Verfahren

Videoverhandlungen müssen freiwillig sein und können nur stattfinden, wenn beide Parteien und die Richter*innen dazu freiwillig bereit sind. Die **§§ 128a Abs. 1, 2 und 3 ZPO-E** sowie **110a Abs. 1, 2 und 6 SGG-E** erfüllen die notwendige Freiwilligkeit nicht.

§ 128 a Absatz 2 und 3 ZPO-E ermöglichen es dem Vorsitzenden, auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung für einen, mehrere oder sämtliche Verfahrensbeteiligte per Bild- und Tonübertragung anzuordnen.

Dies lehnen wir ab.

Der Antrag *einer* Partei auf Teilnahme per Video darf nicht ausreichend sein. Nur ausnahmsweise, wenn alle Beteiligten zustimmen, kann die Verhandlung als Videoverhandlung durchgeführt werden. Dies gebietet neben bereits erwähnten Punkten auch der Grundsatz des fairen Verfahrens und das Recht auf rechtliches Gehör. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass letzteres für technisch weniger versierte und technisch



schlechter ausgestattete Beteiligte faktisch beeinträchtigt wird, im Arbeitsgerichtsprozess wird dies regelmäßig den Arbeitnehmer betreffen. Gerade aber im arbeitsgerichtlichen Verfahren, in dem sich Arbeitnehmer und Unternehmen mit ggf. Großkanzleien als Prozessvertreter gegenüberstehen, führt dies zu ungleichen Bedingungen. Es kann nicht genügen, dass einzelne Verfahrensbeteiligte nur über ein Smartphone verfügen und die finanziell besser gestellten sich aus High-End-Videostudios zuschalten. Hier kann nur wiederholt werden: Ein Smartphone ist keine Videotechnik.

Nur im absoluten Ausnahmefall kann es ermöglicht werden, dass nur eine Partei per Video teilnimmt, und zwar, wenn ihr dies ansonsten unmöglich oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist. Dies können z. B. schwere körperliche Einschränkungen sein, die selbst bei Barrierefreiheit des Zugangs zum Gericht eine Teilnahme nicht ohne Weiteres sicherstellt. Es bleibt aber auch dann zu berücksichtigen, dass eine kommunikationspsychologische Asymmetrie zu Lasten der nur zugeschalteten Beteiligten entsteht, wenn ein anderer Teil mit dem Gericht in Präsenz verhandelt. Dies kann möglicherweise durch qualifizierte Moderation durch das Gericht kompensiert werden. Ob dies der Fall ist, ist noch ungeklärt. Insoweit sollten interdisziplinäre Studien angestrengt werden.

Die Freiwilligkeit wird auch nicht dadurch ausreichend gewährleistet, dass § 128 a Abs.3 ZPO-E vorsieht, dass Beteiligte beantragen können, sie von der Anordnung einer digitalen Teilnahme an der Verhandlung herauszunehmen.

Ohne freiwillige Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten hat die Verhandlung schon aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens unter gleichen Bedingungen in Präsenz stattzufinden. Kritikwürdig ist in diesem Zusammenhang auch, dass augenscheinlich nicht vorgesehen ist, dass die Verfahrensbeteiligten vor Ablauf der von dem*der Vorsitzenden nach § 128 Abs. 3 S. 1 ZPO-E gesetzten Frist Informationen darüber erhalten, ob die anderen Verfahrensbeteiligten die Herausnahme aus der Anordnung beantragt haben. Die geplanten Änderungen in § 253 Abs. 3 ZPO bzw. § 277 Abs. 1 S. 2 ZPO, dass entsprechende Erklärungen bezüglich Bedenken gegen die Durchführung von Videoverhandlungen in Klage und Widerklage enthalten sein sollen, können dies nicht kompensieren. Denn zum einen sind dies nur Soll-Vorschriften. Zum anderen wird gerade im arbeitsgerichtlichen Verfahren vor dem Güetermin in der Regel keine Klageerwiderung eingereicht. Die Entscheidung für oder gegen die Videoverhandlung dürfte jedoch oftmals davon abhängen, ob die andere Partei der Videoverhandlung zustimmt oder nicht. Daher kann die Maßgabe nur sein, dass eine Videoverhandlung nur möglich ist, wenn alle Beteiligten dem zustimmen.

Die Freiwilligkeit muss für die Richter*innen ebenso gelten. Selbst wenn die Verfahrensbeteiligten eine Videoverhandlung übereinstimmend beantragen, muss es den Richter*innen überlassen bleiben, ob sie diesem Antrag nachkommen.

Regelungen, die von diesen Grundsätzen abweichen, dürften einen Verstoß gegen die richterliche Unabhängigkeit darstellen.

Dies gilt aus Sicht des DGB insbesondere für die beabsichtigte Regelung des **§ 128a Abs. 2 ZPO-E**, die in die richterliche Unabhängigkeit unzulässig eingreift. An Gerichten mit Kollegialsenaten und mit ehrenamtlichen Richter*innen kann nicht allein durch die Vorsitzenden entschieden werden, dass die Verhandlung per Video stattfindet. Hierfür ist die Zustimmung aller Richter*innen des Spruchkörpers erforderlich. Der weitere Regelungsgehalt widerspricht der Forderung des DGB zur Freiwilligkeit von Videoverhandlungen.



Ausdrücklich begrüßt wird daher vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften, dass in den Regelungen des § 110a SGG-E dazu vorgesehen ist, dass solche Entscheidungen durch das Gericht, also den gesamten Spruchkörper getroffen werden (unabhängig von im Einzelnen inhaltlicher Kritik an den Regelungen).

3. Keine Trennung der Spruchkörper

Eine Trennung des Spruchkörpers für Verhandlung und Beratung ist gesetzlich auszuschließen. Es gibt dafür keine nachvollziehbaren Gründe. Sonst ist für die Beteiligten mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Die gemeinsam gewonnenen Informationen aus Verhandlungen, Beweisaufnahme und Beratung finden nicht mehr unter gleichen Bedingungen statt. Dies beeinflusst die individuelle Beurteilung und erschwert vor allem in der Beratung den Prozess zur Findung des Ergebnisses.

Das gilt insbesondere für die Gerichtsbarkeiten mit Beteiligung ehrenamtlicher Richter*innen, wie der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.

Die Regelungen von **§ 128a Abs. 4 und 5 ZPO-E** und **§ 193 GVG-E** sind absolut inakzeptabel. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern eine gesetzliche Regelung, die eine Trennung des Spruchkörpers bei Videoverhandlungen und Beratung ausschließt. Die beabsichtigte Regelung stellt im Übrigen aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ebenfalls einen Eingriff in die geschützte richterliche Unabhängigkeit dar, die für die ehrenamtlichen Richter*innen genauso gilt. Gegen den Willen der weiteren Richter*innen kann es nicht die ausschließliche Entscheidung der Vorsitzenden sein, eine Videoverhandlung und Beratung per Video stattfinden zu lassen. Für § 128a Abs. 5 ZPO-E gilt dies ebenso.

Insbesondere in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist – ebenso wie bei der Sozialgerichtsbarkeit – aus der Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften aufgrund der Bedeutung der ehrenamtlichen Richter*innen für den arbeitsgerichtlichen Prozess an der Anwesenheit des gesamten Spruchkörpers festzuhalten. Den Berufsrichter*innen sollen die Praxiserfahrungen und Kompetenz der ehrenamtlichen Richter*innen unmittelbar in der Verhandlungssituation zur Verfügung stehen. Darauf beruht gerade im Arbeits- und Sozialrecht die Akzeptanz der als sachgerecht anerkannten Urteile und ihr Beitrag zum Rechtsfrieden. Dem wird die bloße Zuschaltung per Video nicht gerecht.

Hier verwundert der RE, wenn er – richtigerweise – die Bedeutung der ehrenamtlichen Richter*innen in der Sozialgerichtsbarkeit betont (S. 59 ff.), dies aber für die Arbeitsgerichtsbarkeit unterlässt, obwohl die Bedeutung die Gleiche ist. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist ebenfalls in allen Instanzen mit ehrenamtlichen Richter*innen besetzt (mit einzelnen Ausnahmen wie der Güteverhandlung nach § 54 ArbGG), die wie in der Sozialgerichtsbarkeit ihre Sachkunde und Berufserfahrung einbringen sollen, aber insbesondere für eine Erhöhung der Akzeptanz von Recht in der Bevölkerung sorgen sollen und eine besondere Kontroll- und Befriedungsfunktion haben.

Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass zur Frage der Beteiligung ehrenamtlicher Richter*innen an Beratungen und Abstimmungen des Gerichts in seiner Gesamtheit das BAG entschieden hat, dass eine geheime Beratung und Abstimmung i. S. d. § 193 Abs. 1 und § 194 GVG grundsätzlich die mündliche Beratung über den Streitgegenstand im Beisein, d. h. persönlicher Präsenz sämtlicher beteiligter Richter*innen, also auch der ehrenamtlichen Richter*innen, verlangt.³

³ BAG Urt. v. 26.3.2015 – Az.: 2 AZR 417/14 m. w. N.



Daher ist es aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften zwingend, für den Arbeitsgerichtsprozess eine eigenständige Regelung im ArbGG zu schaffen, die insbesondere auch der hohen Bedeutung der ehrenamtlichen Richter*innen Rechnung trägt und eine Trennung des Spruchkörpers und die Beratung per Video ausschließt.

In **§ 61 Abs. 2 Satz 2 SGG-E** ist die Trennung des Spruchkörpers für den Anwendungsbereich von **§ 193 Abs. 1 GVG-E** und somit denklogisch auch für die Videoverhandlung ausgeschlossen, dies wird vom DGB ausdrücklich begrüßt! Eine entsprechende Regelung ist im ArbGG und den weiteren Verfahrensgesetzen mit Beteiligung ehrenamtlicher Richter*innen genauso vorzusehen.

4. Unmittelbarkeitsgrundsatz und Persönlichkeitsrechte

Das Gericht muss sich als Einheit – mit allen seinen Mitgliedern – ein Bild von der mündlichen Verhandlung machen, jederzeit reagieren und untereinander interagieren können. In der Verhandlung kommt es auf die Wahrnehmung von Zwischentönen im persönlichen Kontakt an und auch die ehrenamtlichen Richter*innen müssen in der Lage sein, feine Nuancen in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Dazu gehört ebenso das uneingeschränkte Recht der ehrenamtlichen Richter*innen, auf jede Situation in der mündlichen Verhandlung mit angemessenen Fragen reagieren zu können. Nur so wird dem Prinzip der Unmittelbarkeit und dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf den gesetzlichen Richter und auf rechtliches Gehör Genüge getan (zum Unmittelbarkeitsgrundsatz BVerfG v. 27.11.2018 – 1 BvR 957/18). Das BVerfG hebt in dieser Entscheidung u. a. die Transparenz und Wahrung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes als mit Verfassungsrang ausgestattete Strukturprinzipien besonders hervor. Damit soll gewährleistet werden, dass den Richter*innen (Berufsrichter*innen wie Ehrenamtliche) durch gemeinsame und unmittelbare Präsenz vor Ort ermöglicht wird, den streitentscheidenden Sachverhalt auszuermitteln, zu würdigen und anschließend gemeinsam zu beraten sowie abstimmen zu können.

Daneben wird die beabsichtigte Schaffung der Möglichkeit, Videoverhandlungen sowie den Inhalt des Protokolls vorläufig aufzuzeichnen, wie dies mit **§ 128a Abs. 6 ZPO-E** und **§ 160a Abs. 1 ZPO-E** sowie in **§ 110a Abs. 4 SGG-E** vorgesehen ist, abgelehnt.

Die – wenn auch nur vorläufige – Aufzeichnung der Videoverhandlung wie auch die vorläufige Aufzeichnung vom Inhalt des Protokolls ist aus der Sicht des DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften ein unzulässiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der am Verfahren Beteiligten. Dies gilt umso mehr, da ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs allein die Vorsitzenden über die Videoaufzeichnung entscheiden, während die Beteiligten lediglich darüber informiert werden. Diesseits bestehen schon erhebliche Zweifel, ob eine solche Regelung mit den Vorgaben der DSGVO vereinbar ist. So sollte jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Der Zweck der Videoaufzeichnung ist hier allein die vorläufige Protokollaufzeichnung. Dieser Zweck wird durch die schon heute in § 160a Abs. 1 ZPO vorgesehene Möglichkeit der Tonbandaufzeichnung hinreichend erfüllt. Die mündliche Verhandlung ist mit deren Schließung durch das Gericht beendet. Die bis dahin gewonnenen Eindrücke und Informationen sind Grundlage der Entscheidung (Unmittelbarkeitsgrundsatz). Eine Betrachtung von Aufzeichnung im Anschluss an die mündliche Verhandlung kommt nach Auffassung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften einer Fortführung der Verhandlung



gleich. Die Videoaufzeichnung der Videoverhandlung wie auch schon die Videoaufzeichnung des Inhalts des Protokolls ohne die Möglichkeit des Widerspruchs der Beteiligten ist schlechterdings nicht akzeptabel.

Im Übrigen genügt es nicht, im **§ 128a Abs. 6 ZPO-E** das Verbot der Aufzeichnung der Verhandlung durch Beteiligten oder die Öffentlichkeit zu regeln und die Umsetzung dieses Verbotes völlig offen zu lassen. Auf die Unzulänglichkeit der Kontrollmöglichkeiten aufgrund der Unterschiede zwischen Verhandlungen in Präsenz und als Videoverhandlung wird in der Begründung sogar ausdrücklich hingewiesen. Die behauptete Lösung, nach der dem Risiko einer unkontrollierten Weiterverbreitung und Wiedergabe der unzulässigen Aufzeichnungen mithilfe eines Digital-Rights-and-Privacy-Management-Systems wirksam begegnet werden kann, ist untauglich. Digital-Rights-and-Privacy-Management-System dienen dem Urheberrechtsschutz und die Schutzmechanismen können daher nur dem vom Urheber selbst geschaffenen Werk hinzugefügt werden, nicht jedoch einer unzulässigen Aufzeichnung. Damit ist z. B. eine Weiterverbreitung in Netzwerken erst zu stoppen, wenn diese bekannt geworden ist. Verteilt sich eine solche unzulässige Aufzeichnung durch die Nutzer über mehrere Netzwerke weiter, ist dieser Prozess nicht kontrollierbar. Bevor somit Videoverhandlungen gesetzlich verankert werden, sind die technischen Grundlagen für die Sicherheit vor unzulässigen Aufzeichnungen zu schaffen.

5. Öffentlichkeitsgrundsatz

Die Öffentlichkeit soll nach der beabsichtigten Regelung des **§ 128a Abs. 5 Satz 3 ZPO-E** durch Übertragung der Videoverhandlung in einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht in Bild und Ton erfolgen.

Die Regelung im Entwurf ist abzulehnen. Es stellt eine rechtsstaatliche Errungenschaft dar, dass Verhandlungen grundsätzlich öffentlich stattfinden, die nicht leichtfertig aufgegeben oder eingeschränkt werden darf.

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht es auch nicht, kollektive Interessen an dem Rechtsstreit zu verdeutlichen. Gerade dies ist aber im arbeitsgerichtlichen Verfahren von großer Bedeutung. Der Entwurf sieht bei einer voll-virtuellen Sitzung ausdrücklich nicht vor, dass der Spruchkörper die Öffentlichkeit und damit die Stimmung derselben wahrnimmt.

Insbesondere der Vorschlag im RE, zugleich mehrere Sitzungen in einen Raum zu übertragen, etwa indem sich Interessierte mittels Kopfhörer und einzelner kleiner oder mehrerer größerer Bildschirme zu einer Videoverhandlung zuschalten können, kann dem Grundsatz der Öffentlichkeit nicht gerecht werden und ist dem Ansinnen, durch den Grundsatz der Öffentlichkeit Transparenz und Kontrolle der Rechtsprechung zu gewährleisten und so die Akzeptanz von gerichtlichen Entscheidungen in der Gesellschaft zu schaffen, nicht zuträglich.

Zudem ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit als schwerer Verfahrensfehler ein absoluter Revisionsgrund, § 547 Nr.5 ZPO, §§ 72 Abs.2 Nr. 3, 72 a Absatz 3 Nr.3 ArbGG.

Der Entwurf lässt nicht erkennen, dass die Öffentlichkeit zu jedem Zeitpunkt einer Verhandlung sichergestellt ist. Insbesondere technisch bedingte Übertragungslücken würden permanent zur Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit führen.

§ 219 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E steht den dazu bisher geltenden Grundsätzen entgegen. Die Regelung im § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG besagt, dass die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht öffentlich ist. Der Ort ist die Stelle, an der sich das Gericht befindet (§ 219 Abs. Satz 1 ZPO). Der Öffentlichkeit muss dazu



der Verhandlungsraum an der Gerichtsstelle tatsächlich zugänglich sein. Die Gerichtsstelle soll nach der beabsichtigten Regelung des § 219 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E der Ort sei, von dem der*die Vorsitzende die Videoverhandlung leitet. In der Konsequenz muss der interessierten Öffentlichkeit dieser Ort zuvor bekannt gemacht werden. Der andere Ort ist nicht näher definiert und kann daher jeder Ort sein. Denkbar wäre somit das Büro von Vorsitzenden in deren Wohnungen.

Welche Bedeutung haben dann die Orte, an denen sich Teile des Spruchkörpers befinden, die aber nicht Gerichtsstelle sind, für die Herstellung der Öffentlichkeit? Ist das Gericht überhaupt richtig besetzt, wenn die anderen Orte an denen sich Richter*innen befinden nicht Gerichtsstellen sind?

Es muss sichergestellt sein, dass die Öffentlichkeit für jeden Zeitpunkt der Verhandlung gegeben ist, also die Übertragung während der gesamten Verhandlung zu jedem Zeitpunkt und zu allen am Verfahren Beteiligten unterbrechungsfrei stattgefunden hat. Dies kann durch die bloße Feststellung am Beginn der Verhandlung nicht gewährleistet werden.

Der Sinn des Grundsatzes der Öffentlichkeit ist keine einseitige Betrachtung des Gerichts durch die Öffentlichkeit. Das Gericht muss sich zu jedem Zeitpunkt darüber bewusst sein, dass die Öffentlichkeit hergestellt und anwesend ist. Dafür muss das Gericht auch die Öffentlichkeit, die von ihrem Recht der Teilnahme Gebrauch macht, wahrnehmen. Für die anderen Beteiligten ist es genau so wichtig, jederzeit zu sehen, dass die Öffentlichkeit gegeben ist.

Gleiches gilt für die Urteilsverkündung, die dann nicht öffentlich erfolgt, wenn die weiteren Richter*innen nicht an Gerichtsstelle sind, weil diese nur der Ort ist, an dem die jeweiligen Vorsitzenden sind. Die Verkündung erfolgt dann nicht durch den gesamten Spruchkörper.

Der Entwurf enthält erkennbar keinerlei Regelung, wie die Öffentlichkeit am Ort der Übertragung technisch sichergestellt wird und die mit der Verhandlung befassten Richter*innen davon Kenntnis erlangen.

Wenn dies vor allem an größeren Gerichten abgedeckt sein soll, führt dies zu einem höheren Personalaufwand. Ob dieser dann noch im Verhältnis zu den behaupteten Vorteilen der Videoverhandlung in den Begründungsteilen des Entwurfs steht, darf bezweifelt werden.

6. Forderung einer eigenständigen Regelung im ArbGG

Anders als im SGG, der VwGO und FGO, die derzeit eigenständige Regelungen zu Videoverhandlungen beinhalten, finden sich im ArbGG nur generelle Verweisungen auf § 128a ZPO. Daran soll mit der beabsichtigten Neuregelung der Vorschrift festgehalten werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen dies ab und fordern die Schaffung einer eigenständigen Regelung im ArbGG, die den hier bereits dargestellten Besonderheiten der Gerichtsbarkeiten mit ehrenamtlichen Richter*innen gerecht wird und sich an den sozialrechtlichen Regelung der §§ 61 Abs. 2 und 110a SGG-E orientiert:

- Der Spruchkörper selbst muss stets komplett im Gerichtssaal anwesend sein; die Beratungen dürfen nur in Präsenz durchgeführt werden.
- Die Videoverhandlung darf stets nur die Ausnahme sein.



7. Rechtsfrieden durch gütliche Einigung in der Arbeitsgerichtsbarkeit

In **§ 54 ArbGG-E** soll die allgemeine Verweisung auf die Regelung von § 128a ZPO-E erfolgen.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Güteverhandlung ohne ehrenamtliche Richter*innen durchgeführt wird, ist diese Regelung abzulehnen.

Wie bereits dargestellt ist das arbeitsgerichtliche Verfahren geprägt von dem Gedanken einer gütlichen Einigung der Parteien. Dies gilt vor allem auch für die Güteverhandlung.

Die Bedeutung der gütlichen Einigung ergibt sich schon aus den Zahlen. Im Jahr 2021 wurden mehr als 65 % (189.688) der insgesamt erledigten Verfahren in Güte- und Kammeverhandlung (289.007) durch Vergleich beendet. Nur etwas mehr als 8 % (23.467) der Verfahren musste streitig durch Urteil entschieden werden⁴.

Die Güteverhandlung ist einer der tragenden Gründe für die Akzeptanz des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Sie findet zeitnah nach Einreichung der Klage statt und erreicht mit einer gütlichen Lösung durch die Parteien selbst und unter Mithilfe durch die Ersteinschätzung des Gerichts oft die schnelle (Wieder)Herstellung des Rechtsfriedens. Dies ist gerade für Arbeitsverhältnisse, die für beide Seiten, vor allem aber die Arbeitnehmer*innen, eine überproportional große existenzielle Bedeutung haben, ausgesprochen wichtig.

Die Güteverhandlung ist deshalb so erfolgreich, weil sich der Grundsatz der Unmittelbarkeit direkt auf das Ergebnis auswirkt. Die direkte, durch nichts zu ersetzende Interaktion zwischen den Parteien mit dem Gericht sowie der Parteien miteinander machen dies möglich. Es handelt sich um einen komplexen Aushandlungsprozess des für beide Parteien gesichtswahrenden Ergebnisses. Dessen Ergebnis wird bestimmt durch direkte (erlebbar) Interaktion der Parteien mit ihren Prozessvertreter*innen sowie der Prozessvertreter*innen miteinander. Hinzu kommt die Möglichkeit der kurzen Unterbrechung zur Beratung der Parteien mit ihren Prozessvertreter*innen. Das Ergebnis wird dann bestimmt durch den nur unmittelbar richtig einzuschätzenden Augenblick der Möglichkeiten und Grenzen, der zum Abschluss führt. Dies wird in dieser Form durch eine Verhandlung per Video, in der alle Beteiligten, im Zweifel auch Kläger*innen und deren Prozessvertreter*innen sowie Arbeitgeber*innen und ihre Prozessvertreter*innen, an einem anderen Ort sind, nicht in gleicher Weise herzustellen sein. Diese Gedanken lassen sich im Übrigen auf alle Gerichtsbarkeiten übertragen. Der Grundsatz des Vorrangs der gütlichen Einigung gilt allgemein (§ 278 ZPO).

8. Beschleunigungsgrundsatz im arbeitsgerichtlichen Verfahren

Der Beschleunigungsgrundsatz ergibt sich aus § 9 ArbGG und findet sich in den Regelungen zur besonderen Prozessförderung der §§ 61a, 66 Abs. 2, 74 Abs. 2 ArbGG wieder. Sinn und Zweck der Regelung ist es, das Arbeitsverhältnis möglichst nicht unnötig zu belasten und zeitnah den Rechtsfrieden wiederherzustellen.

Insoweit passt die beabsichtigte Beschwerdefähigkeit einer die Videoverhandlung ablehnenden richterlichen Entscheidung in **§ 128a Abs. 7 ZPO-E** nicht in die Systematik des ArbGG, die sich an einer Beschleunigung des Verfahrens orientiert.

⁴ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.8, 2021, S. 22.



Die beabsichtigte Regelung läuft dem arbeitsgerichtlichen Beschleunigungsgrundsatz zuwider. Dieser Grundsatz spiegelt sich nicht nur in den expliziten Regelungen zur besonderen Prozessförderung wider, sondern auch darin, dass an mehreren Stellen um der Beschleunigung des Prozesses willen auf die Möglichkeit eines Rechtsmittels verzichtet wurde. So gilt beispielsweise für die gerichtliche Entscheidung über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 49 Abs. 3 ArbGG), dass die Entscheidung des Gerichts über die ergangene Ablehnungsentscheidung nicht rechtsmittelfähig ist. Das gilt ebenso für Beschlüsse über die örtliche Zuständigkeit (§ 48 Abs. 1 Ziff. 1 ArbGG). Nach zivilprozessualen Regelungen ist das anders. Die vorgeschlagene Regelung in § 128a Abs. 7 ZPO-E bedingt Verzögerungen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

Verzögerungen können sich genauso aus der Trennung des Spruchkörpers ergeben. Wenn die Richter*innen (berufliche und ehrenamtliche) jeweils von anderen Orten an einer Videoverhandlung teilnehmen können, führt jeder technische Ausfall an einem der anderen Orte dazu, dass die Verhandlung ggf. zu wiederholen ist. Die Parteien werden dann für den neuen Termin kaum mehr ihre Bereitschaft zur Videoverhandlung erklären. Dies verzögert das Verfahren.

Das ist ein weiterer Grund für eine Untrennbarkeit des Spruchkörpers und für die Regel von mündlichen Verhandlungen in Präsenz und per Video als Ausnahme.

9. Weitere Regelungsgegenstände

a) Virtuelle Rechtsantragstelle

Mit der Einführung eines neuen **§ 129a Abs. 2 ZPO-E** soll es künftig möglich sein, Anträge und Erklärungen, die zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden können, per Bild- und Tonübertragung abzugeben. Grundsätzlich begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften das Vorhaben, den Weg zur Justiz möglichst niedrigschwellig und einfacher zu machen.

Es ist zweifelhaft, ob die Einführung einer solchen Möglichkeit der Abgabe von Anträgen und Erklärungen per Video dafür das richtige Mittel ist. Denn eine solche Kommunikation per Video eignet sich wohl in erster Linie für die Abgabe einfacher Erklärungen oder Anträge, nicht aber für die Einreichung von Klagen, was über § 496 ZPO ebenfalls möglich wäre.

Daneben darf eine solche Möglichkeit der virtuellen Rechtsantragstelle nicht dazu führen, dass die Möglichkeiten der physischen Abgabe von Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle eingeschränkt werden. Völlig zutreffend wird in der Begründung zur Änderung des § 129a ZPO (S. 41 ff.) ausgeführt, dass es Rechtssuchende gibt, die das nächstgelegene Gericht nicht ohne erheblichen Aufwand erreichen können. Dies gilt vor allem im ländlichen Bereich, wo zum Teil größere Entfernungen zurückgelegt werden müssen. Die Möglichkeit der virtuellen Rechtsantragstelle kann hier eine Unterstützung sein, es darf aber immer nur eine zusätzliche Option neben der „normalen analogen“ Rechtsantragstelle sein. In keinem Fall darf eine solche Möglichkeit dazu führen, dass die Möglichkeiten der physischen Rechtsantragstelle beschränkt werden und womöglich Gerichtsstandorte geschlossen werden. Gerade die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit müssen als Bürger*innennahe Gerichtsbarkeiten erhalten bleiben.



Zudem besteht die Gefahr, dass häufiger und schneller Klagen erhoben werden, ohne dass sich die klagenden Arbeitnehmer*innen vorher eine Rechtsberatung in Anspruch genommen haben. Das kann zu erheblichen rechtlichen und finanziellen Nachteilen führen. Dies betrifft z. B. das Kostenrisiko bei hohen Streitwerten, da bereits im erstinstanzlichen arbeitsgerichtlichen Verfahren die unterlegene Partei die Gerichtskosten zu tragen hat.

Insbesondere ist § 1a KSchG zu beachten, nach dem Arbeitnehmer*innen den Abfindungsanspruch nach § 1a KSchG dann verlieren, wenn die Kündigungsschutzklage erhoben wird. Durch die vereinfachte Möglichkeit der Klageerhebung mittels virtueller Rechtsantragsstelle besteht aber gerade die Gefahr der Klageerhebung, ohne sich der Erfolgsaussichten und der rechtlichen, ggf. nachteiligen Folgen bewusst zu sein.

Daher muss eine Regelung zur virtuellen Rechtsantragsstelle die Besonderheiten im arbeitsgerichtlichen Verfahren berücksichtigen. Insbesondere ist zu regeln, dass die Rechtsantragsstelle Arbeitnehmer*innen, die eine Klage erheben möchten auf die Möglichkeiten der Rechtsberatung und Prozessvertretung durch die Gewerkschaften für ihre Mitglieder hinweist. Außerdem muss der Hinweis zur Möglichkeit einer Rechtsberatung beinhalten, dass eine Klageerhebung unter Umständen zu Rechtsnachteilen führen kann (siehe Beispiel § 1 a KSchG, s.o.).

b) Beweisaufnahme per Video

In **§ 284 Abs. 2 ZPO-E** soll das Gericht künftig die Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung anordnen können. Hierbei wird auf § 128a ZPO-E verwiesen.

Ebenso wie bei der Videoverhandlung an sich gilt auch hier, dass eine solche Beweisaufnahme per Video die Ausnahme sein muss. Außerdem sollte sie nur zulässig sein, wenn alle Beteiligten inklusive des gesamten Spruchkörpers der Beweisaufnahme per Video zustimmen. Nicht akzeptabel ist indes, dass die einzelne Partei nicht gegen die gerichtliche Anordnung der Beweisaufnahme per Video vorgehen kann. Gerade bei Zeugenvernehmungen kann es einen erheblichen Unterschied machen, ob sie in Präsenz oder per Video durchgeführt werden. Zeug*innen werden u. U. gehemmt sein und jedes Wort „auf die Goldwaage legen“, wenn sie wissen, dass sie aufgezeichnet werden. Daher kann die Maßgabe der Beweisaufnahme per Video nur sein, dass alle Beteiligten damit einverstanden sind.

Daneben ist unklar, wie das Gericht und die Verfahrensbeteiligten wahrnehmen sollen, ob ein im Laufe des Verfahrens zu hörende*r Zeuge*Zeugin die Verhandlung bereits auf dem Bildschirm mit verfolgt hat. Im Präsenztermin könnte verlangt werden, die Anwesenheit des*der Zeugen*Zeugin in das Protokoll aufzunehmen, um das ggf. bei der Bewertung der Aussage entsprechend zu berücksichtigen.